IV ZB 146/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Witwe Maria K[redacted] in C[redacted], B[redacted]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 5. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Celle hat durch Urteil vom 5. Juni 1957 die Berufung der Klägerin

gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Lüneburg, durch das der Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Witwenrente nach ihrem am 7. April 1954 verstorbenen Ehemann abgewiesen worden war, zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, weil weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordere.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin kann als Witwe ihres verstorbenen Ehemannes eine Hinterbliebenenrente gemäß § 41 BEG nur verlangen, wenn ihr Ehemann an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist. Wenn das Berufungsgericht auf Grund eines Sachverständigengutachtens, dem es nach eingehender Überprüfung des gesamten Sachverhalts gefolgt ist, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Körper- und Gesundheitsschädigung des Klägers und seinem Tode verneint hat, so beruht die Entscheidung auf einer tatsächlichen Beweiswürdigung. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Berufungsgerichts richten sich ausschließlich gegen diese Beweiswürdigung. Hierauf kann jedoch, wie der Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat, die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS